

39. Körperverletzung im Amte durch Überschreitung der Grenzen
des landesgesetzlich normierten Züchtigungsrechtes. Königreich
Württemberg.

St.G.B. §§. 223. 340.

Württemb. Generalverordnung vom 26./31. Dezember 1810.

Württemb. Kultministerialverordnung vom 22. Mai 1880.

I. Straffenat. Ur. v. 29. September 1881 g. W. Rep. 1854/81.

I. Landgericht Ulm.

E. d. R.G. Entsch. in Straff. V.

Der an einer Volksschule angestellte Lehrgehülfe M. hatte in Ausübung seines Amtes zwei Schulknaben Schläge auf Kopf und Rücken versetzt; auf dem letzteren Körperteile war hierdurch ein roter Streifen entstanden. Das Hauptverfahren war wegen zweier Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung (St.G.B. §. 230 Abs. 2) eröffnet. In der Hauptverhandlung hatte jedoch die Staatsanwaltschaft auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme Verurteilung wegen zweier Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung im Amte (§. 340 Abs. 2) beantragt. Das freisprechende Urteil der Strafkammer wurde wegen Verletzung des §. 340 St.G.B.'s angefochten.

Es erfolgte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz.

Aus den Gründen:

Die Verneinung des Thatbestandes des §. 340 St.G.B.'s ist in den Urteilsgründen in folgender Weise motiviert: „Mit diesen Strafen hat zwar der Angeklagte die Schulordnung verletzt, sofern er nach dieser zu einer solchen Züchtigung nicht berechtigt ist. Da jedoch in diesen Handlungen an und für sich mehr als eine zur Strafe zugefügte körperliche Züchtigung nicht zu erblicken war und die Überschreitung der Schulordnung allein die Züchtigung noch nicht als eine strafbare Körperverletzung erscheinen läßt, eine solche im Sinne des §. 340 St.G.B.'s vielmehr, wo es sich um Anwendung einer an sich zulässigen Strafzüchtigung handelt, nur dann vorliegen würde, wenn durch dieselbe die Gesundheit gefährdet worden wäre, was in den vorliegenden Fällen in keiner Weise zutrifft, so war der Angeeschuldigte freizusprechen.“

Diese Ausführung vermag die Freisprechung, soweit sie angefochten worden, bezw. die Verneinung des Thatbestandes des §. 340 a. a. D. nicht zu rechtfertigen.

Es ist zunächst außer Zweifel, daß die Strafbestimmung dieser Gesetzesstelle nicht bloß Fälle der Gesundheitsbeschädigung, sondern auch Fälle der körperlichen Mißhandlung umfaßt. Es ist anzunehmen, daß das Landgericht durch seine Feststellung, die Gesundheit der beiden Knaben sei nicht „gefährdet“ worden, das Vorliegen einer Gesundheitsbeschädigung verneinen wollte. Es kann daher nur der Thatbestand einer körperlichen Mißhandlung in Frage kommen.

Das Vergehen des §. 340 ist durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bedingt. Das Strafgesetz findet also keine Anwendung, wenn

zur Vornahme einer an sich die Thatbestandsmerkmale des §. 340 enthaltenden Handlung eine Berechtigung vorlag. Hierher gehört insbesondere der Fall des Schulzuchtigungsrechtes. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Ausübung der Schulzucht durch einen unständigen Lehrer der Volksschule. In Württemberg ist, abgesehen von älteren in der großen Kirchenordnung von 1559 und in der Schulordnung von 1782 enthaltenen Bestimmungen,

vgl. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze Bd. 11 A. S. 5. 65.

in der Generalverordnung vom 26./31. Dezember 1810 die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafmittel der Volksschule anerkannt. Die Erlassung näherer Vorschriften über die Schuldisziplin hat jene Generalverordnung, welcher Gesetzeskraft zukommt, der Schulordnung vorbehalten.

Vgl. Reyscher a. a. D. S. 245.

Durch das Schulgesetz vom 29. September 1836 ist eine Änderung des bestehenden Rechts nicht eingetreten (vgl. §. 79 das.). In der Folge sind, abgesehen von einer hier nicht in Betracht kommenden Verfügung vom 28. Dezember 1870, von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in einer Verfügung vom 22. Mai 1880 in Beziehung auf die Anwendung der körperlichen Züchtigung in der Volksschule nähere Vorschriften erlassen worden. Zweifel darüber, ob dieser Ministerialverfügung gegenüber der obenbezeichneten gesetzlichen Bestimmung Wirksamkeit zukomme (vgl. Württemberg. Gerichtsblatt Bd. 13 S. 316 flg.), sind schon im Hinblick auf die in der Generalverordnung vom 26./31. Dezember 1810 der Schulordnung erteilte gesetzliche Ermächtigung unberechtigt. Nach der Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 sind die Lehrer, was die Art der Vollziehung der körperlichen Züchtigung anbelangt, nur zu einer bestimmten Anzahl von Streichen auf die innere Handfläche, bezw. auf das Gefäß befugt (vgl. §§. 8. 9. 11 das.). Jede andere Art körperlicher Züchtigung ist untersagt; „namentlich dürfen die Schüler nicht auf andere Körperteile, z. B. nicht an und auf den Kopf, auf den Nacken oder Rücken zc geschlagen, nicht an den Haaren gerauft oder sonst in irgend einer Weise körperlich mißhandelt werden“ (§. 7).

Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte, welcher die beiden Schulknaben an den Kopf bezw. auf den Rücken geschlagen, jene Vor-

schriften nicht eingehalten. Seine Handlungen waren sonach unberechtigt.

Es muß angenommen werden, daß das Landgericht, als es in seinen Urteilsgründen ausführte, der Angeklagte habe zwar „die Schulordnung verlegt, sofern er zu einer solchen Züchtigung nicht berechtigt gewesen“, aber „die Überschreitung der Schulordnung allein lasse die Züchtigung noch nicht als eine strafbare Körperverletzung erscheinen“, durch den Ausdruck „Schulordnung“ die in der Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 enthaltenen Vorschriften bezeichnen wollte. Darüber, ob der Angeklagte diese „Schulordnung“ wissentlich überschritten hat, ferner darüber, ob an sich die Thatbestandsmerkmale einer körperlichen Mißhandlung im Sinne des §. 340 St.G.B.'s vorliegen, nämlich ob objektiv eine Störung des körperlichen Wohlbefindens der beiden Knaben zutrefte und ob der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß diese Störung als die Folge seiner vorsätzlichen Handlungen eintreten werde, hat sich das Gericht nicht ausgesprochen, indem es davon ausging, daß die Überschreitung der Schulordnung, wenn eine Gefährdung der Gesundheit nicht zutrefte, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt nicht zu begründen vermöge.

Diese Ansicht ist eine irrige.

Es ist zwar die Annahme nicht ausgeschlossen, daß Verfehlungen und Mißgriffe, welche bei der Ausübung der Schulzüchtigung begangen worden, so beschaffen sein können, daß, obwohl durch die Züchtigung, ihrem Zwecke entsprechend, eine Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht worden, die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht in Frage kommen kann, daß vielmehr lediglich eine disziplinäre Ahndung einzutreten hat; allein Verfehlungen dieser Art würden in den vorliegenden Fällen, in welchen der Angeklagte eine ihm ausdrücklich verbotene Art der Züchtigung angewendet hat, nicht zutreffen, wenn die fraglichen Handlungen in wissentlicher Überschreitung der Züchtigungsbefugnis vorgenommen worden wären und die Thatbestandsmerkmale einer körperlichen Mißhandlung im Sinne des §. 340 St.G.B.'s als vorliegend angenommen werden sollten. Der Angeklagte könnte sich gegenüber dem Strafgesetz nicht auf sein Züchtigungsrecht berufen, denn das letztere steht ihm nur innerhalb der durch die Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 festgestellten Grenzen zu; ein über diese Grenzen hinausgehendes Züchtigungsrecht „an sich“ existiert

nicht. Für den Thatbestand des unter jenen Voraussetzungen vorliegenden Delikts im Sinne des §. 340 St.G.B.'s wäre auch der Beweggrund, welcher den Angeklagten leitete, insbesondere der Wille, den Zwecken der Schule zu dienen, nicht von Bedeutung. Zwar lauten die Schlußworte jener Ministerialverfügung dahin: „Als innerhalb des bestehenden Rechts im Wege der Dienstaufsicht erlassene dienstliche Anweisungen sind diese Vorschriften dazu bestimmt, den Maßstab für die dienstliche Verantwortung der genannten Lehrer gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde zu bilden. Ein Einschreiten der letzteren würde demgemäß, abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verantwortung nicht nur in den Fällen, in welchen bei Anwendung einer Schulstrafe die für dieselbe vorgeschriebene Maximalgrenze überschritten wird, sondern auch dann stattfinden, wenn sonstigen in der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Geboten und Verböten zuwidergehandelt wird.“ Allein es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß durch diese Bestimmung, abgesehen davon, daß aus derselben nicht entnommen werden kann, inwiefern die strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen werden wollte, bezüglich derjenigen unberechtigten Handlungen, welche den Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Delikts enthalten, die Anwendung des Strafgesetzes nicht beseitigt werden konnte (vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 10 ffg.).